



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 29. Oktober 2018

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2018/29

Einführung einer Sozialkommission

Beantwortung des Postulats, Grüne, Einführung einer Sozialkommission

Das Wichtigste in Kürze

In einem Postulat regen Petra Rutschmann, Christian Keller und Urs Müller, Grüne, die Prüfung der Einführung einer Sozialkommission an.

Neben den gesetzlichen Grundlagen wurden auch Gespräche mit Gemeinden geführt, welche eine Sozialkommission im Einsatz haben. Aber auch der Einfluss der bevorstehenden Einführung der Geschäftsleitung wurde berücksichtigt. Dabei hat sich herausgestellt, dass das neue Geschäfts- und Kompetenzreglement (GKR) bereits eine Entlastung des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Abteilung Soziales vorsieht.

Bei einer Umsetzung würde der Gemeinderat die Kompetenzen an die Sozialkommission, welche fortan als Sozialbehörde amtiert, übergeben, aber dieser „übergeordnet“ (Budget, Reporting, etc.) bleiben.

Es bedarf eines Reglements (Pflichtenhefts), das die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen im Detail regelt. Dieses wird durch eine Arbeitsgruppe erstellt. Die Freigabe des Reglements liegt beim Gemeinderat. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Sozialkommission. Die Erstellung eines solchen Reglements hätte Initialkosten zur Folge. Aus heutiger Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen die Einführung einer Sozialkommission. Eine finale Beurteilung kann aber erst nach der Einführung und Etablierung der Geschäftsleitung vorgenommen werden. Die Erfahrung wird aufzeigen, ob und in welcher Form eine Sozialkommission in unserer Gemeinde aufgebaut werden soll und mit welchen wiederkehrenden Kosten gerechnet werden kann.

Daher stellt der Gemeinderat den Antrag, die Beurteilung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1 Der Bericht des Gemeinderats zum Postulat vom 15. März 2018, Grüne, betreffend Einführung einer Sozialkommission, wird genehmigt.**
- 2 Eine Neu Beurteilung des Postulats soll nach der Einführung und Etablierung der Geschäftsleitung stattfinden.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen im Zusammenhang mit dem Postulat „Einführung einer Sozialkommission“ folgenden Bericht:

Die in dieser Vorlage verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Ausgangslage

Am 6. Juni 2018 hat der Einwohnerrat ein Postulat der Grünen überwiesen. Das Postulat verlangt vom Gemeinderat folgendes:

«Der Gemeinderat wird eingeladen, die Einführung einer Sozialkommission zu prüfen, um die notwendigen Fachkenntnisse für die Prüfung von Anträgen auf Sozialhilfe zu bündeln und den Gemeinderat zu entlasten.»

Heutiger Prozess bei der Prüfung und Beurteilung der Sozialhilfe-Anträge (grobe Beschreibung)

- Die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales erfassen die Sozialhilfe-Anträge, bestehend aus dem Antrag selbst und einer Sozialhilfeberechnung. Es geht in der Regel um Anträge für Aufnahme neuer oder auch um Verlängerungen bestehender Sozialhilfedossiers.
- Die Kanzlei überprüft die Anträge formal und orthografisch und legt diese zur Beurteilung durch den Gemeinderat in die Aktenauflage.
- Die Kanzlei protokolliert die Entscheide und stellt den Versand der Verfügungen sicher.
- Die Sozialbehörde ist der Gesamt-Gemeinderat.
- Ist ein Sozialhilfeempfänger mit einem Entscheid nicht einverstanden, kann er diesen innerhalb von 30 Tagen an den Kanton weiterziehen.

2. Vorgehen bei der Bearbeitung des Postulats

Prüfung der gesetzlichen Grundlagen

Sowohl das SPG als auch die Gemeindeordnung lassen eine Delegation der Sozialbehördenaufgaben und -kompetenzen an eine Sozialkommission zu.

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

§ 43
Gemeinde

1 Die Gemeinde führt einen Sozialdienst.

2 Mehrere Gemeinden führen nach Möglichkeit zusammen einen regionalen Sozialdienst.

3 Die Gemeinde führt eine Sozialstatistik nach den Vorgaben des Kantons.

4 Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte oder den Kanton übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher. *

§ 44

Sozialbehörde

1 Der Gemeinderat oder eine **von ihm eingesetzte Sozialkommission** ist die Sozialbehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit der Gemeinden.

2 Die Sozialbehörde trifft die nach diesem Gesetz erforderlichen Verfügungen und Entscheide, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist.

3 Sie fördert und koordiniert die private soziale Tätigkeit in der Gemeinde und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen.

§ 45

Schweigepflicht

1 Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

2 Das Amtsgeheimnis bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit bestehen.

Gemeindeordnung Obersiggenthal

§ 43

1 Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder, **Kommissionen** oder einem Angestellten übertragen.

2 **Er kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen** oder an einen Mitarbeiter der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes **übertragen**.

.....

Abklärungen mit dem kantonalen Sozialdienst (KSD)

Eine Anfrage an den KSD wurde gemacht, ob es weitere Vorgaben im Zusammenhang mit der Einführung einer Sozialkommission gibt. Es wurde dabei mit folgender Antwort ebenfalls auf das SPG verwiesen.

«Da es sich bei den Sozialbehörden um gemeindeinterne Gremien handelt, fällt deren Organisation grundsätzlich in die Gemeindeautonomie. Die Vorgaben, welche bestehen, ergeben sich aus § 44 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)

Sozialkommissionen in anderen Gemeinden

Es wurden Gespräche mit Mitgliedern von Sozialkommissionen anderer Gemeinden geführt und auch verschiedene Reglemente studiert. Es gibt dabei – je nach Grösse der Gemeinde – verschiedene Ausprägungen von Sozialkommissionen. Diese unterscheiden sich insbesondere in der Zahl der Mitglieder, den Sitzungsfrequenzen und den delegierten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen. In einem Reglement (Pflichtenheft), werden u.a. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Sozialhilfekommission festlegt.

Einfluss des Geschäftsleitungsmodelles

Das Postulat sieht eine Entlastung des Gemeinderates vor. Im neuen Geschäfts- und Kompetenzreglement (GKR), das mit der Einführung der Geschäftsleitung zum Zug kommt, ist bereits eine erste Entlastung des Gemeinderates geplant. So sollen in Zukunft lediglich die Erst-Entscheidung über Gewährung materieller Hilfe dem Gemeinderat vorgelegt werden. Der folgende Ausschnitt aus dem GKR verdeutlicht dies:

Ressort 4, Soziales & Gesundheit / Abteilung Soziales							
9.	Abteilung Soziales	GR	GL	RV	AL	SB	PS
9.1	Erst-Entscheid über Gewährung materielle Hilfe	E	I		A		
9.2	Folge-Entscheid über Gewährung materielle Hilfe	I	E		A		
9.3	Gewährung von Nothilfe bis Entscheid GR vorliegt	I	I		E		
9.4	Kostengutsprachen bis CHF 5'000 in besonderen Situationen (Therapien, Beschäftigungsprogramme, Zahnarztkosten, etc.)	I	E		A		
9.5	Gewährung materielle Hilfe ohne sep. GR-Entscheid für Unvorhergesehenes (bis CHF 2'500 pro Fall und Jahr)	I	I		E		
9.6	Rückerstattung bezogene materielle Hilfe	I	I		E		
9.7	Rückerstattungsvereinbarungen/Verfügungen	I	E		A		
9.8	Bevorschussung Unterhaltsbeiträge Kinder nach gesetzlichen Vorgaben		I		E		

Legende

GR	Gemeinderat	A	stellt Antrag
GL	Geschäftsleitung	E	entscheidet
RV	Ressortvorsteher GR	I	wird informiert
AL	Abteilungsleiter	M	Mitbericht zum Antrag
SB	Sachbearbeiter	V	Visum
PS	Personalstelle		

3. Kostensicht (Richtwerte inkl. MWST)

Aufwände für die Einführung einer Sozialkommission

Aktivität	Kosten (CHF)
Reglement (Pflichtenheft) Sozialkommission erstellen (durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus der Abteilungsleitung Soziales, dem Ressort-Vorsteher und weiteren Mitgliedern). Der Gemeinderat gibt das Reglement frei.	3'000
Total	3'000

4. Einführungsschritte/Grobplanung

Die Einführung einer Sozialkommission kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Erstellung des Reglements (Pflichtenheftes) durch eine Arbeitsgruppe genügend Zeit in Anspruch nehmen wird. Nach der Erstellung des Reglements (Pflichtenheftes), das durch den Gemeinderat freigegeben wird, werden die Mitglieder der Sozialkommission gewählt.

Aus heutiger Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen die Einführung einer Sozialkommission. Eine finale Beurteilung kann aber erst nach der Einführung und Etablierung der Geschäftsleitung vorgenommen werden. Die Erfahrung wird aufzeigen, ob und in welcher Form eine Sozialkommission in unserer Gemeinde aufgebaut werden soll und mit welchen wiederkehrenden Kosten gerechnet werden kann.

Der Gemeinderat wird nach der Einführung und Etablierung der Geschäftsleitung, Anfang 2021, eine Standortbestimmung vornehmen und dann entscheiden, ob die Einführung einer Sozialkommission erwogen werden soll oder nicht.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Dieter Martin

Simon Knecht